



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht BT II

Prof. Dr. Marc Thommen

# Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Sexualdelikte (Art. 197) ONLINE
11.05.2023	<b>Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)</b>
<b>25.05.2023</b>	<b>Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)</b>
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

**Kahoot!**



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Urkundenfälschung

Art. 251 StGB

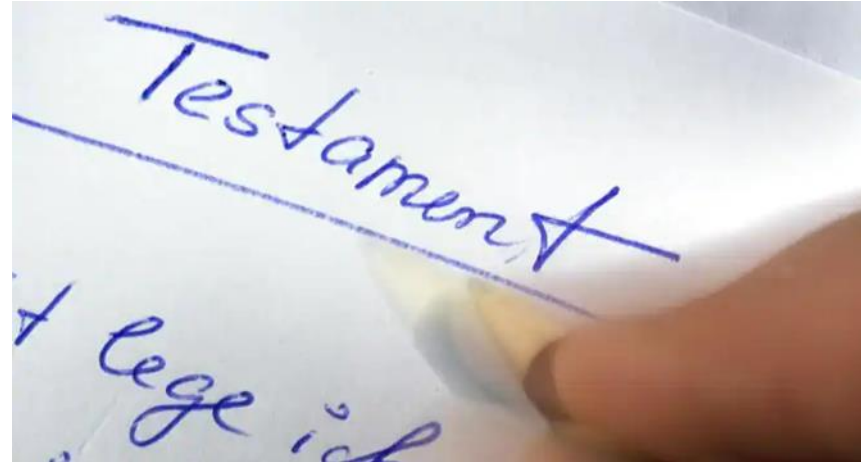
Nachtrag

# Urkundenfälschung

Art. 110	Begriffe
<b>Art. 251</b>	<b>Urkundenfälschung</b>
Art. 252	Fälschung von Ausweisen
Art. 253	Erschleichung einer falschen Beurkundung
Art. 254	Unterdrückung von Urkunden
Art. 255	Urkunden des Auslandes
Art. 256	Grenzverrückung
Art. 257	Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen

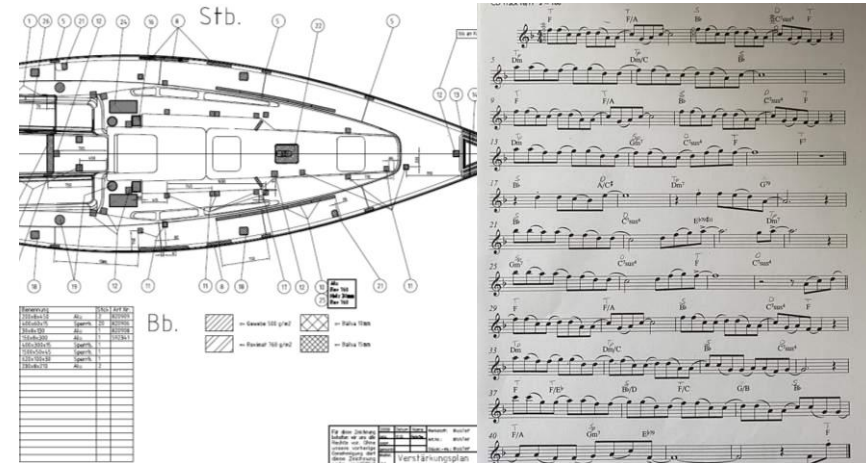
# Zusammenfassung

1. Begriff der Schrifturkunde
2. Definition Fälschen
3. Definition Falschbeurkunden



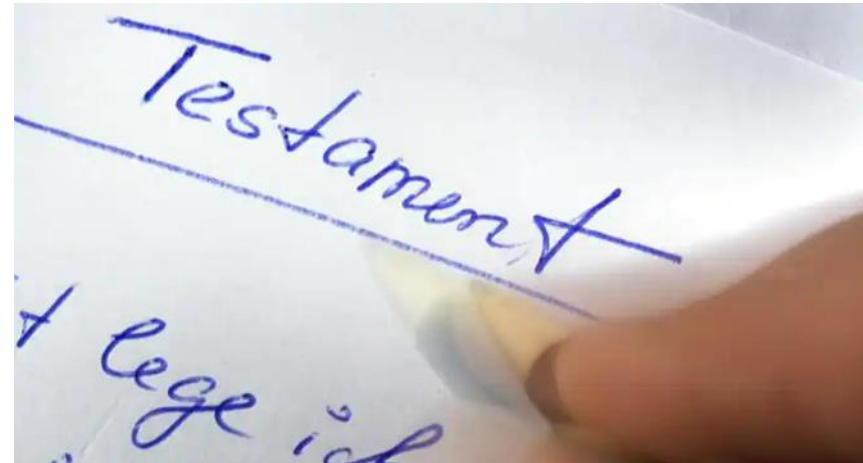
# Schrifturkunde

Schriftlich  
verkörperte  
menschliche  
Erklärung  
bestimmt zum Beweis (subj.)  
geeignet zum Beweis (obj.)  
rechtserhebliche Tatsache  
Aussteller erkennbar



# Fälschen

«**Fälschen** ist das Herstellen einer unechten Urkunde. **Unecht** ist eine Urkunde, wenn der aus der Urkunde ersichtliche angebliche Aussteller nicht mit demjenigen identisch ist, der die Urkunde wirklich ausgestellt hat.»



SHK-Wohlers<sup>4</sup>, Art. 251 N 3



# Falschbeurkunden

«Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber **unwahren** Urkunde, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen.»



[BGE 138 IV 130](#)

# Urkundenfälschung

Wie ist die Einreichung einer Masterarbeit zu bewerten, die von einer **Ghost-Writerin** geschrieben wurde?



**GhostwriterSchweiz**  
professionell · diskret · sicher

Leistungen (Abschlussarbeiten) Fachbereiche Preise Ghostwriting Über uns Jetzt

Masterarbeit  
schreiben lassen

Unsere akademischen Fachexperten unterstützen Sie professionell, diskret und liefern hohe Qualität. Stellen Sie einfach eine unverbindliche Anfrage.

Unsere E  
Montag -  
Freitag  
+41(0) 3  
kontakt@gl

# Urkundenfälschung

Art. 110	Begriffe
Art. 251	Urkundenfälschung
<b>Art. 252</b>	<b>Fälschung von Ausweisen</b>
<b>Art. 253</b>	<b>Erschleichung einer falschen Beurkundung</b>
<b>Art. 254</b>	<b>Unterdrückung von Urkunden</b>
Art. 255	Urkunden des Auslandes
Art. 256	Grenzverrückung
Art. 257	Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen



# Ehrverletzungsdelikte

Art. 173 ff. StGB

# Beleidigungen

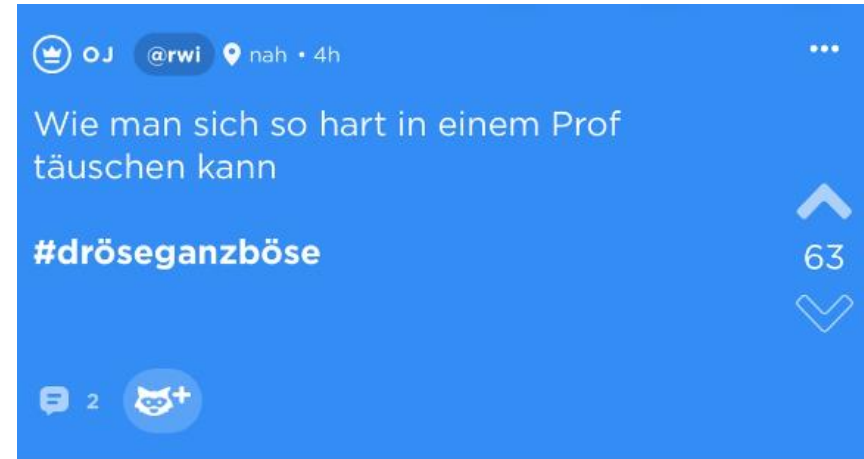
<https://tweedback.de/z66z/chatwall>





# Lästern ist strafbar

- „Jacqueline geht fremd“
- „Dominik ist ein Arsch“
- Referenzauskunft

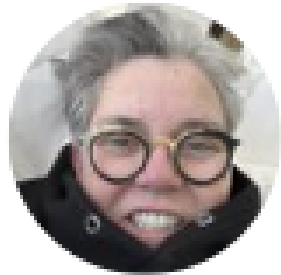




# Ehrverletzung



## Tweet



**ROSIE** 

@Rosie

donald trump is a fucking liar



# Ehrverletzung

**THE Sun**  
Tuesday, November 3, 2020 THE PEOPLE'S PAPER 60p thesun.co.uk

DEPP LOSES LIBEL CASE

**On behalf of domestic abuse survivors, we can now confirm that...**

**HE IS A WIFE BEATER**

She was right... Amber. Right, her abusive ex Depp

**By CHRIS POLLARD**  
JOHNNY Depp yesterday lost his libel case against The Sun - after a judge agreed he is a wife beater.  
Mr Justice Nicol confirmed in a London High Court ruling that Depp attacked Amber Heard 12 times.

SEE PAGES 2, 3, 4 & 5





# Scholarch

- A. wurde vom Zivilkreisgericht Basel-Landschaft verpflichtet, B. Fr. 1'957.50 zu bezahlen.
- Er überwies den Betrag am 17. Mai 2017, indem er neun Einzahlungsscheine ausfüllte und in der Mitteilungsspalte jeweils einen Grossbuchstaben anbrachte.



[6B 1232/2019](#)

[Polemon](#)



# Scholarch

- Aus den verwendeten neun Buchstaben lässt sich das Wort «Arschloch» bilden.
- Aus dem Grundsatz «in dubio pro reo» will A. ableiten, dass aus den Buchstaben die für ihn günstigere Variante (Scholarch) abzuleiten ist.



[6B 1232/2019](#)

# Ehrverletzung

„Adolf, Du alte Nazi Sau“, Walter Moers

[Stern, Hitler-Satire sorgt für Wirbel](#)

Lea Rosh, Mitinitiatorin des Berliner Holocaust-Mahnmals, glaubt nicht, *"dass das Thema eines ist, über das man sich lustig machen kann. Dazu sind die Verbrechen zu gewaltig."*



[Ich hock in meinem Bonker](#)



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Art. 173 ff. StGB

# Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Art. 173	Üble Nachrede
Art. 174	Verleumdung
Art. 175	Üble Nachrede oder Verleumdung gegen Verstorbenen/Verschollene
Art. 176	Gemeinsame Bestimmung
Art. 177	Beschimpfung
Art. 178	Verjährung

# Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Art. 173	Üble Nachrede
Art. 174	Verleumdung
Art. 175	Üble Nachrede oder Verleumdung gegen Verstorbenen/Verschollene
Art. 176	Gemeinsame Bestimmung
Art. 177	Beschimpfung
Art. 178	Verjährung



# Ehrverletzungsdelikte

Phänomenologie

# Ehrverletzung

„Sticks and stones may break your bones  
but words will never hurt you“



Joel Feinberg, *The Moral Limits of Criminal Law*  
Vol. 1, Harm to Others.  
Vol. 2, Offense to Others  
Vol. 3, Harm to Self  
Vol. 4, Harmless

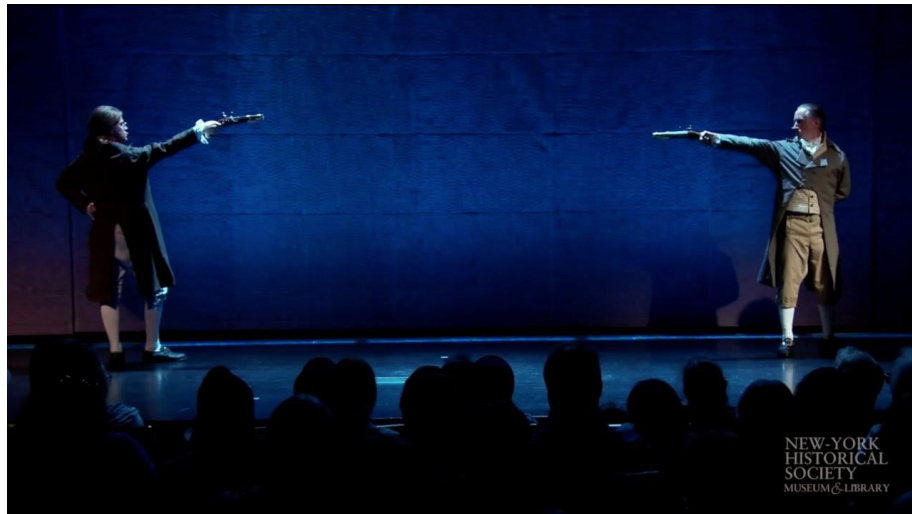


POLITISCH UNKORREKT

Aktualisiert 13. Juni 2014, 03:49

# Welche Beschimpfungen sind erlaubt?

**SVP-Mann Toni Bortoluzzi beleidigt Homosexuelle als fehlgeleitet, worauf ihn Juso-Chef Fabian Molina ein Arschloch nennt. Wie weit darf man gehen? Ein Rechtsexperte erklärt.**



Art. 56 und 57.

Zweikampf und Herausforderung zum Zweikampf.

Der Zweikampf darf nicht den Bestimmungen über Misshandlung und Tötung unterworfen werden; denn die Kämpfenden willigen gegenseitig in den Kampf ein und damit auch in die daraus entstehenden Folgen. Trotz der Einwilligung der Kämpfenden kann der Staat Zweikämpfe nicht strafflos dulden,



# Ehrverletzung

- Gesichtsverlust
- Rufmord
- Shitstorm



Selman/Simmler, «Shitstorm» – strafrechtliche Dimensionen eines neuen Phänomens, [ZStrR 136/2018, 248 ff.](#)



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Ehrverletzungsdelikte

Verfassung

# Bundesverfassung

Art. 10 – Persönliche Freiheit

<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit...

Art. 13 – Schutz der Privatsphäre

<sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens...

DIE VERLORENE EHRE  
DER KATHARINA BLUM



[studiocanal](https://www.studiocanal.ch/)

# Bundesverfassung

Art. 16 – Meinungs-/Informationsfreiheit

<sup>1</sup> Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

Art. 17 – Medienfreiheit

<sup>1</sup> Die Freiheit von Presse... ist gewährleistet.

**DIE VERLORENE EHRE  
DER KATHARINA BLUM**



# Bundesverfassung

Art. 36 BV Einschränkung Grundrechte

<sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

<sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.

<sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

<sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar

## DIE VERLORENE EHRE DER KATHARINA BLUM



Raphaëla Cueni, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, Zürich 2019.



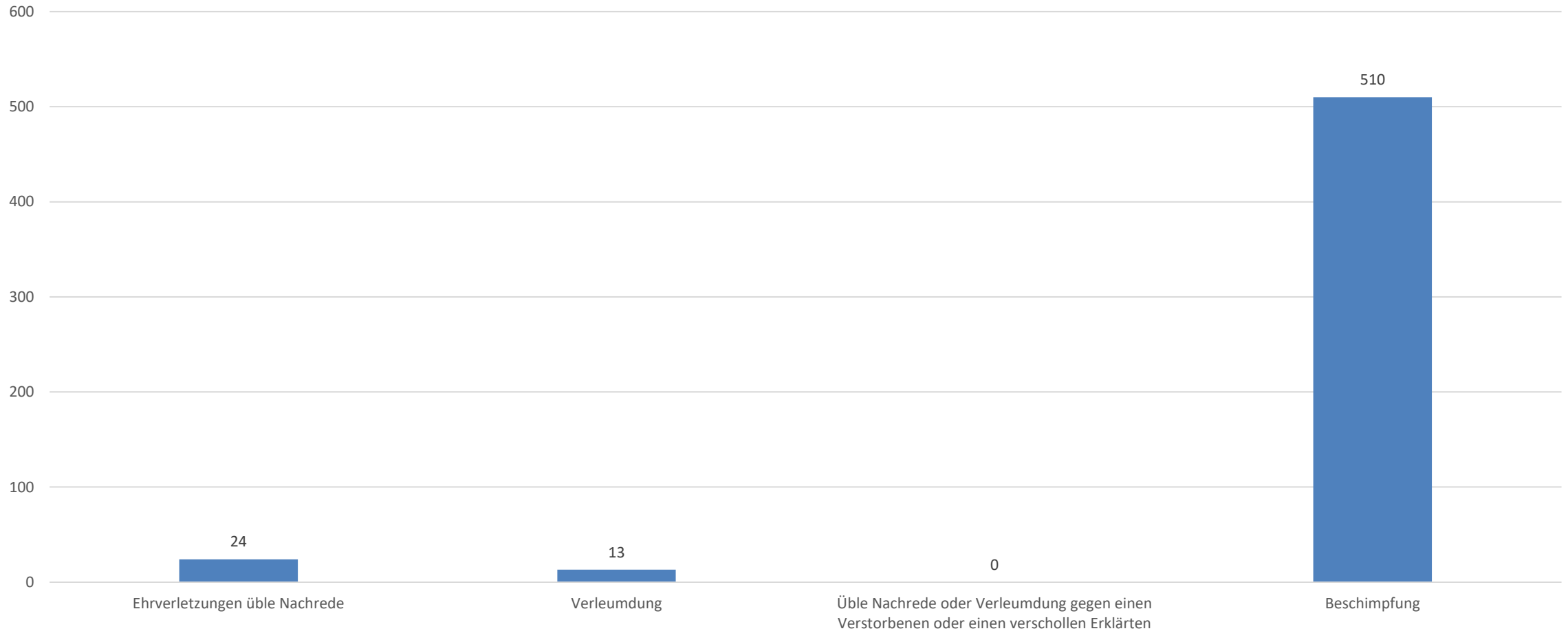
# Ehrverletzungsdelikte

Empirie



# Ehrverletzungsdelikte 2021

(Jugendlichen)

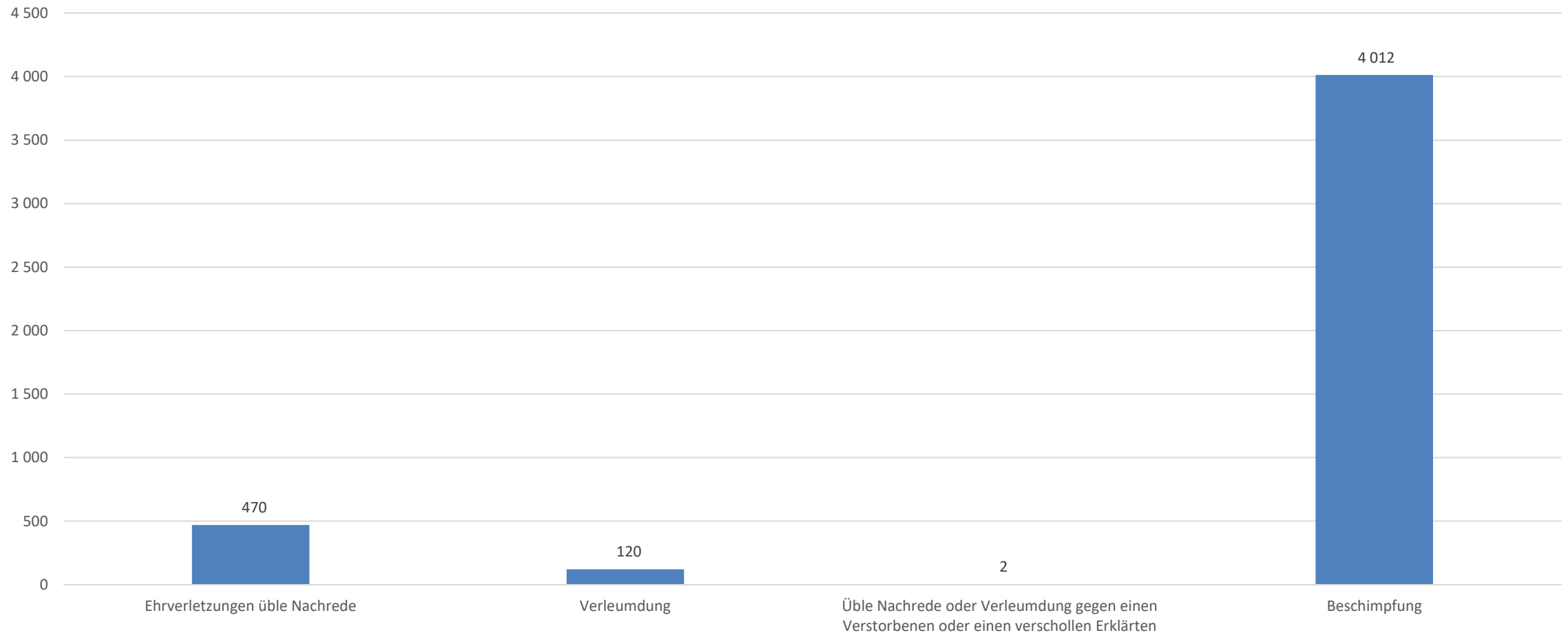






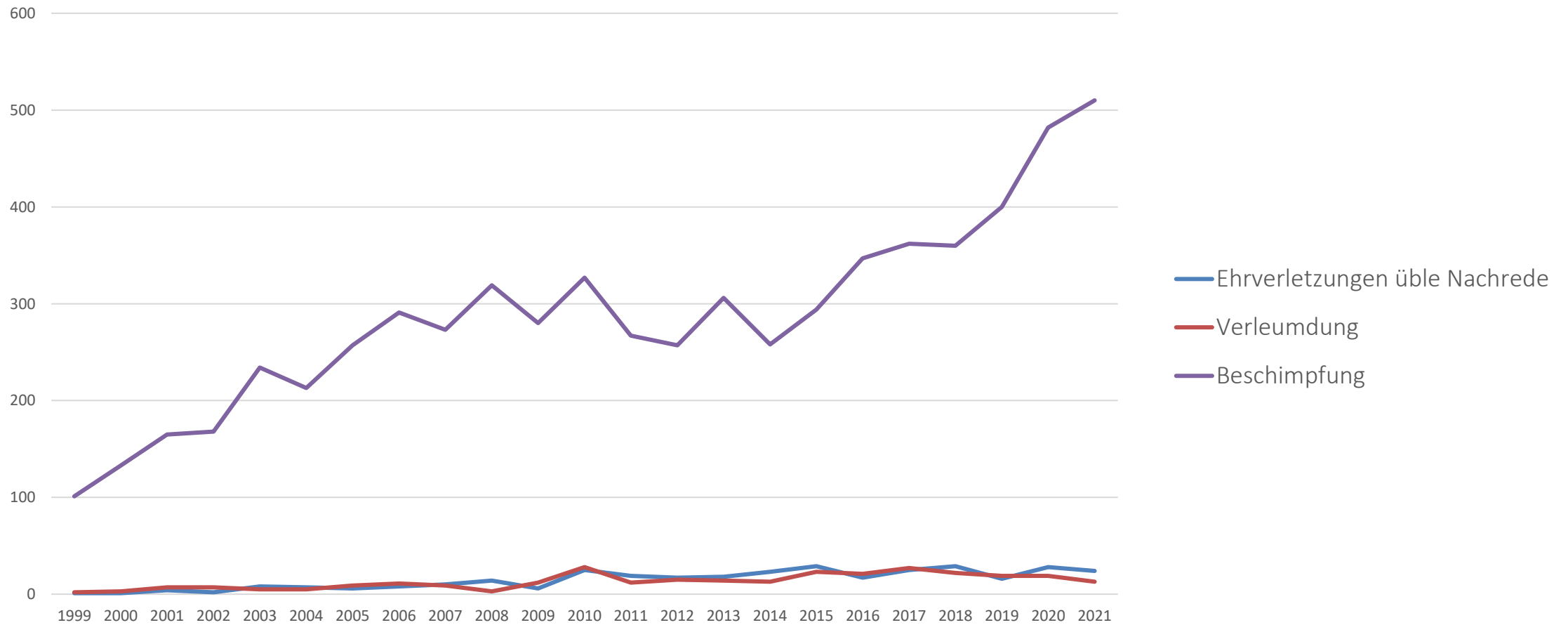
# Ehrverletzungsdelikte 2021

(Erwachsenen)



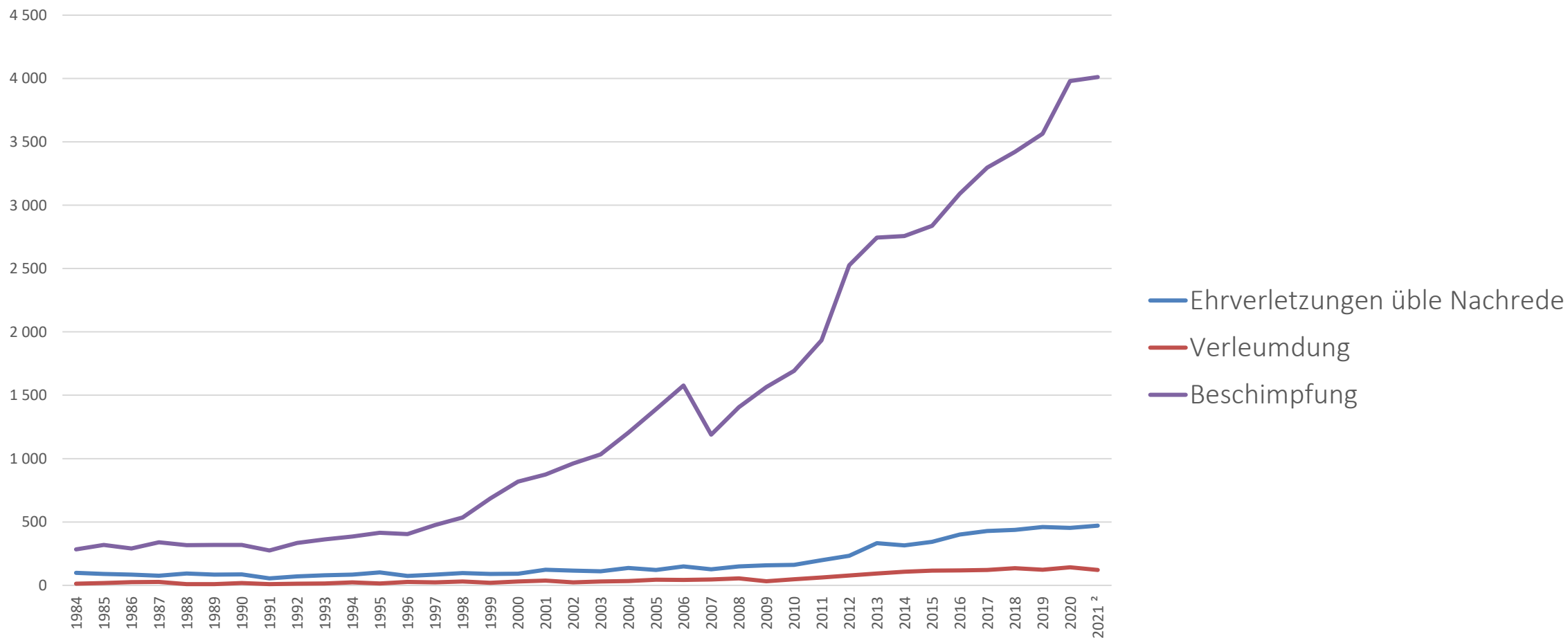


# Ehrverletzungsdelikte (Jugendlichen)



# Ehrverletzungsdelikte

(Erwachsene)



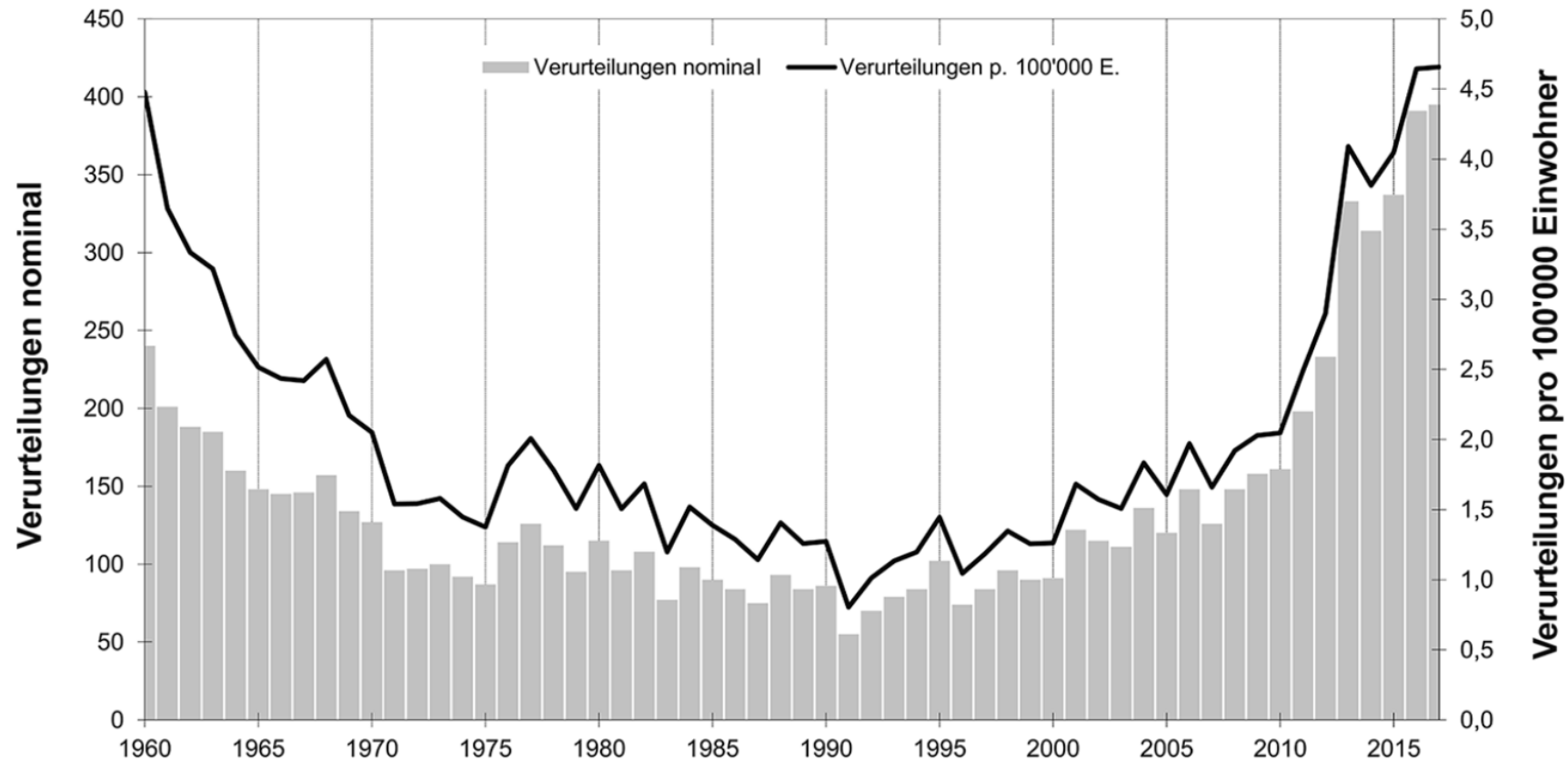


# Üble Nachrede

Art. 173 StGB

# Art. 173 – Üble Nachrede

Verurteilungen nach Art. 173. Berichtszeitraum 1960 – 2017





# Art. 173 – Üble Nachrede

Französisch	Diffamation
Italienisch	Diffamazione
Romanisch	Diffamaziun
Englisch	Defamation



# Ehrverletzung

- Tätigkeits-/Erfolgsdelikt
- Abstraktes Gefährdungsdelikt
- Zustands-/Dauerdelikt
- Antragsdelikt

DIE VERLORENE EHRE  
DER KATHARINA BLUM



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Tatbestandsvoraussetzungen

Entlastungsbeweis

Zulassung Entlastungsbeweis

Strafmilderung/-befreiung bei Rücknahme

Publikation Ehrenerklärung

# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, **wer** eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

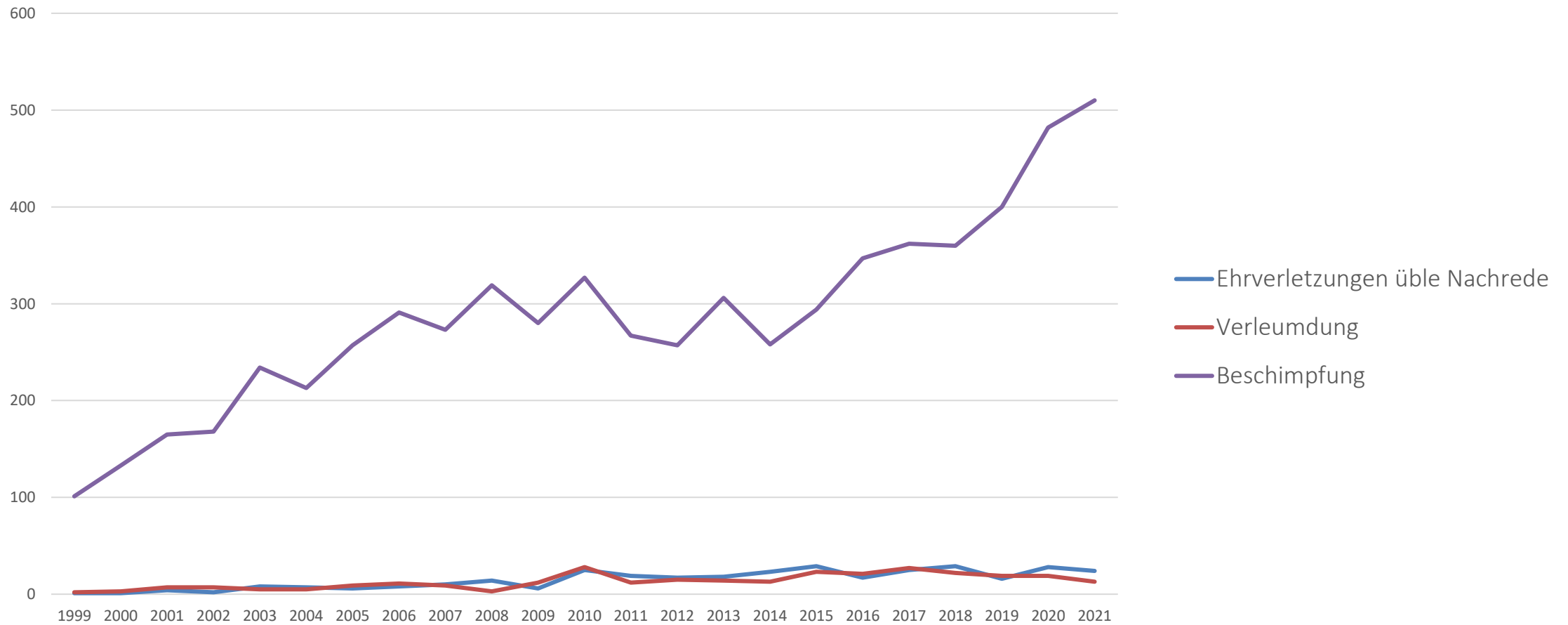
Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



# Ehrverletzungsdelikte (Jugendlichen)



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer **jemanden** bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

**Tatobjekt**

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



# Art. 115 StPO – Geschädigte Person

<sup>1</sup> Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren **Rechten** unmittelbar **verletzt** worden ist.

**StPO**  
Strafprozessordnung



# Art. 116 StPO – Opfer

<sup>1</sup> Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

**StPO**  
Strafprozessordnung



# Tatobjekt

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Gesellschaften
- Personengruppen



[Addiction Suisse](#) – „Du Opfer!“





# Tatobjekt

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Gesellschaften
- Personengruppen

**LE TEMPS**

[6S.368/2000](#) – [Le Temps](#)

« Jérémie, 4 ans, a tué sa petite sœur.  
Il doit apprendre à vivre avec ce  
drame. »



# Tatobjekt

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Gesellschaften
- Personengruppen



[Tina Turner](#)



# Art. 175 – Üble Nachrede gegen Verstorbenen

<sup>1</sup> Richtet sich die üble Nachrede oder die Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten, so steht das Antragsrecht den Angehörigen des Verstorbenen oder des verschollen Erklärten zu.

<sup>2</sup> Sind zur Zeit der Tat mehr als 30 Jahre seit dem Tode des Verstorbenen oder seit der Verschollenerklärung verflossen, so bleibt der Täter straflos.





# Ehrverletzung?

„Adolf, Du alte Nazi Sau“



[Ich hock in meinem Bonker](#)

# Art. 175 – Üble Nachrede gegen Verstorbenen

<sup>1</sup> Richtet sich die üble Nachrede oder die Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten, so steht das Antragsrecht den Angehörigen des Verstorbenen oder des verschollen Erklärten zu.

<sup>2</sup> Sind zur Zeit der Tat mehr als 30 Jahre seit dem Tode des Verstorbenen oder seit der Verschollenerklärung verflossen, so bleibt der Täter straflos.



# Art. 261<sup>bis</sup> – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe **Völkermord** oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, **gröblich verharmlost** oder zu rechtfertigen sucht,



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Tatobjekt

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Gesellschaften
- Personengruppen



# Tatobjekt

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Gesellschaften
- Personengruppen







# Tatobjekt

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Gesellschaften
- Personengruppen





# Tatobjekt

- Natürliche Personen
- Verstorbene Personen
- Juristische Personen
- Gesellschaften
- Personengruppen



[LR](#)

# Tatobjekt

- [BGE 100 IV 43](#) – Jäger (verneint):  
«ils laissent volontiers ce sport criminel... aux vicieux.»
- [BGE 124 IV 262](#) – Chirurgen (verneint)  
«Ti taglio la pancia, sei ricco e ignorante»
- [BGE 80 IV 159](#) – 72 Nationalräte (bejaht)  
«schweren Verfassungsbruches»
- [RGSt 45 138](#) – «Knüppelgarde» (bejaht)



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

Tatsache

Dritte

Handlung

Form

# Faktischer Ehrbegriff

«Nach ständiger Rechtsprechung schützt Art. 173 Ziff. 1 StGB nur den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu **sein**, d. h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt.»



[BGE 105 IV 111](#)

# Normativer Ehrbegriff

«Ehre ist danach die **Geltung**, auf die ihr Träger Anspruch erheben kann.»



Stratenwerth/Bommer BT I<sup>8</sup> § 11 N 2 ff.  
Vorlesung vom 15. März 2021 – [Switch](#)

# Umfang Ehrenschutz

«Nach ständiger Rechtsprechung beschränkt sich der strafrechtliche Schutz von Art. 173 Ziff. 1 StGB auf den **menschlich-sittlichen** Bereich... Den Tatbestand erfüllen mithin nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens. Demgegenüber sind Äusserungen, die geeignet sind, jemanden ... als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in seiner gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion herabzusetzen (gesellschaftliche oder soziale Ehre), nicht ehrverletzend.»



[6B 976/2017](#)



# Umfang Ehrenschutz

[BGE 115 IV 42](#) – «Spekulant» (verneint)

[BGE 31 I 385](#) – «Président incapable» (verneint)

[BGE 71 IV 225](#) – Plagiat Künstler (verneint)

[BGE 105 IV 111](#) – Pfuscher Zahnarzt (verneint)

[BGE 92 IV 94](#) – Willfähriger Apotheker (bejaht)

[BGE 128 IV 53](#) – «culture de la mort» (bejaht)



[Henri König – La Brise](#)

# Umfang Ehrenschutz

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.



[6B 976/2017](#)

# Umfang Ehrenschutz

«... Dies gilt allerdings nur, solange die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung als ehrbarer Mensch trifft.»



[6B 976/2017](#)

# Umfang Ehrenschutz

«Bei der Beurteilung einer Äusserung ist grundsätzlich der Sinn massgebend, welchen ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt.»



[6B 1114/2018](#)

# Umfang Ehrenschutz

«Für mich sind Sie eher wie der tragische Held in Sophokles berühmtestem Theaterstück».



Marc Uwe Kling – Känguru Manifest,  
Kapitel 55 – [ein tragischer Held](#)



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

Tatsache

Dritte

Handlung

Form

# Tatsache

«...Rechtsprechung unterscheidet zwischen **Tatsachenbehauptungen** sowie reinen und gemischten Werturteilen... Tatsachenbehauptung ist... Wahrheitsgehalt hin überprüft werden kann. Ein **reines Werturteil** [Formal- oder Verbalinjurie] ist ein blosser Ausdruck der Missachtung... Bei einem sog. **gemischten Werturteil** hat eine Wertung demgegenüber einen erkennbaren Bezug zu Tatsachen.»



[6B 1114/2018](#)



# Tatsache

«Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit..., die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweis zugänglich werden»



[BGE 118 IV 41](#)



# Tatsache

«Gegenstand einer üblen Nachrede können sowohl wahre als auch unwahre die Ehre beeinträchtigende Aussagen sein.»



BSK-StGB<sup>4</sup>-Riklin Art. 179 N 5

# Tatsache

«Das Model wurde am morgen des  
14. Februars 2013 von Pistorius in dessen  
Wohnung mit vier Schüssen ermordet.»

«Mörder» = wahre Tatsachenbehauptung



Reeva Steenkamp – Oscar Pistorius

# Tatsache

«1994 wurden seine Ex-Frau Nicole Brown und deren Bekannter Ronald Goldman erschossen in der Villa Browns aufgefunden. Die Beweise, dass Simpson die Tat begangen habe, waren erdrückend... Trotz der Beweislast wurde Simpson freigesprochen.»

«Mörder» = unwahre Tatsachenbehauptung



O.J. Simpson

[SI](#)



# Tatsachenbehauptung

Tatsachenbehauptung

- Mörder
- Dieb
- Ehebrecher
- Lügner
- Sexualstraftäter



**tweedback**



# Gemischtes Werturteil

- Braune Mariette [BGE 121 IV 76](#)
- Neonazi, Antisemit [6B 440/2019](#)
- Kindlificker [SB200136](#)
- Fucking Liar



**tweedback**



# Gemischtes Werturteil?

- „pädophile siech (wenn unwahr)“
- Ewiger Jus-Student
- DJ-Bobo-Fan
- Kognitiv Obdachloser



**tweedback**

[Chatwall](#)



# Reines Werturteil

- Schuft
- Charakterlump
- Luder
- Hurensohn
- Arschloch
- Schwein
- Sürmel ([Matter](#))
- Psychopath [BGE 93 IV 20](#)
- Vaffanculo [6B 794/2007](#)



# tweedback

[Chatwall](#)



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

Tatsache

Dritte

Handlung

Form



# Systematik

## Art. 173 Ziff. 1 StGB: Üble Nachrede

1. Wer jemanden **bei einem andern** eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer **Tatsachen**, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft

Ehrenrührige Tatsachenbehauptung gegenüber Dritten

## Art. 174 Ziff. 1 StGB: Verleumdung

1. Wer jemanden **wider besseres Wissen bei einem andern** eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer **Tatsachen**, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung **wider besseres Wissen** verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

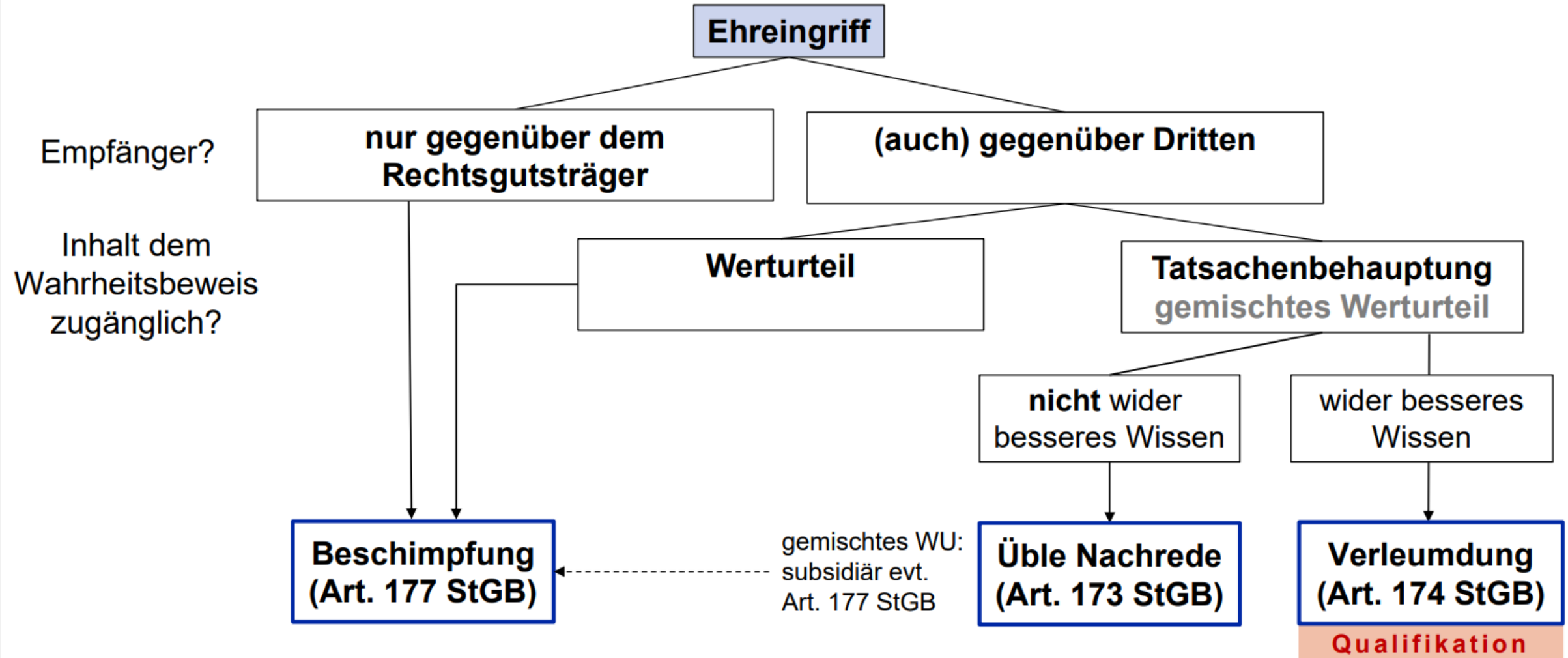
+ wider besseres Wissen

## Art. 177 Abs. 1 StGB: Beschimpfung

<sup>1</sup> Wer jemanden **in anderer Weise** durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten **in seiner Ehre angreift**, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

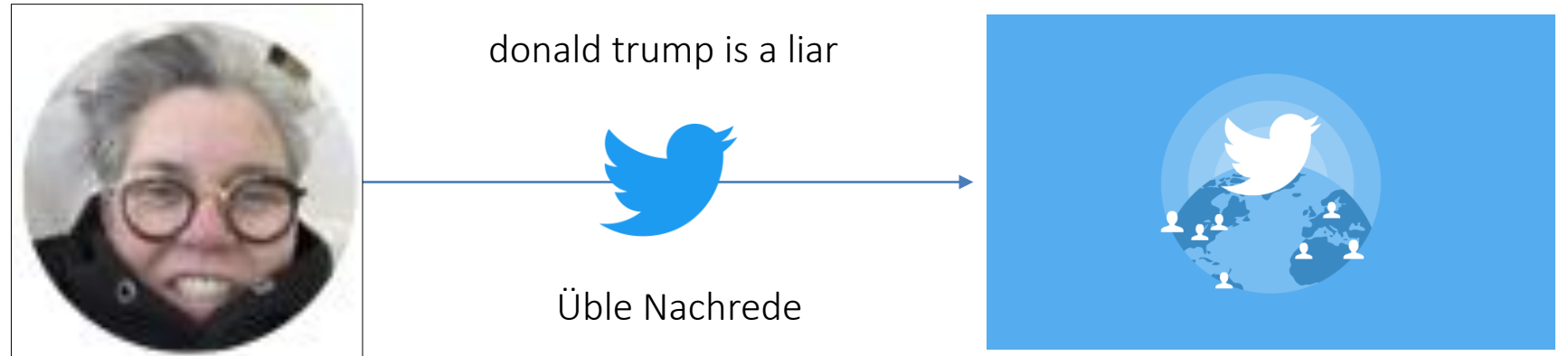
Ehreingriff in anderer Weise

# Systematik der Delikte gegen die Ehre





# Tatsachenbehauptung bei Dritten





# Gemischte Werturteile bei Dritten



donald trump is a  
fucking liar



Üble Nachrede



# Tatsachen, gemischte und reine Werturteile

Beschimpfung



donald trump is

- a liar
- a fucking liar
- an idiot



# Systematik

Beschimpfung



Verleumdung





# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, **beschuldigt oder verdächtigt**, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung **weiterverbreitet**, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit  
Objektiver Tatbestand  
Täter  
Tatobjekt  
Tathandlung  
Ehrenrührig  
Tatsache  
Dritte  
**Handlung**  
Form



# Tathandlung

Beschuldigt

Verdächtig

Weiterverbreitet



**Tweet**



**ROSIE** ✓

@Rosie

donald trump is a fucking liar





# Tathandlung

Beschuldigt

Verdächtig

Weiterverbreitet



[Kaelin: I think O.J. did it, but I can't prove it](#)



# Tathandlung

Beschuldigt

Verdächtig

Weiterverbreitet



[BGE 146 IV 23](#) - «Gefällt mir» und  
«Teilen» als Weiterverbreitung



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Ehrenrührig

Tatsache

Dritte

Handlung

Form



# Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines.



# Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



„Das ist Recht und Ordnung, Frau Arschlan“



# Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



## Tweet

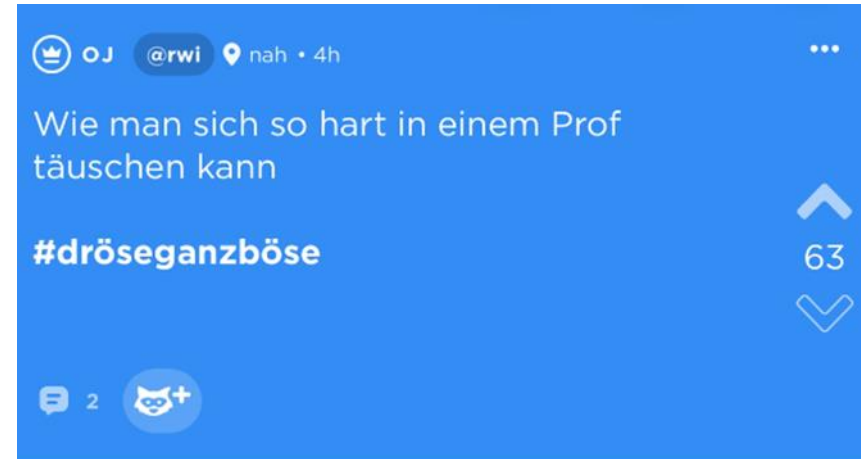


**ROSIE** ✓  
@Rosie

donald trump is a fucking liar

# Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch **Schrift**, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



# Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.







# Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



[Juli Briskman v. Trump](#)



# Art. 176 – Gemeinsame Bestimmung

Der mündlichen üblen Nachrede und der mündlichen Verleumdung ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.



SPORTbible  
@sportbible

A statue of the FIFA President Gianni Infantino spotted in Frankfurt... 🤔

[Tweet übersetzen](#)



18:30 · 24 Feb. 23 · 3.9M Mal angezeigt



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

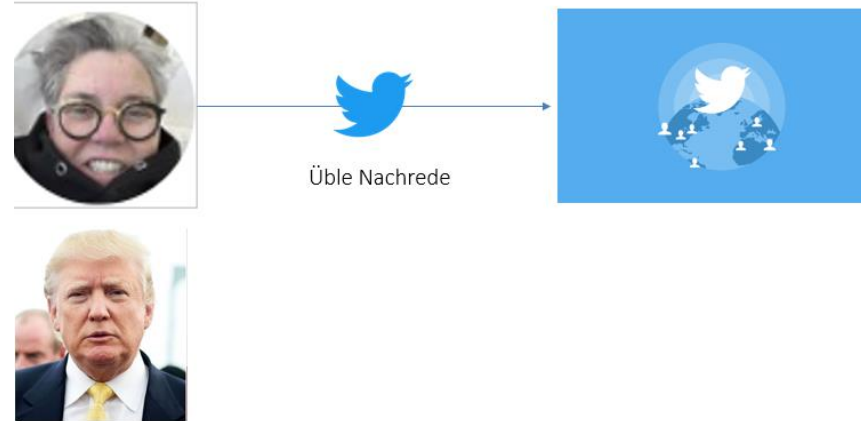
Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Erfolg

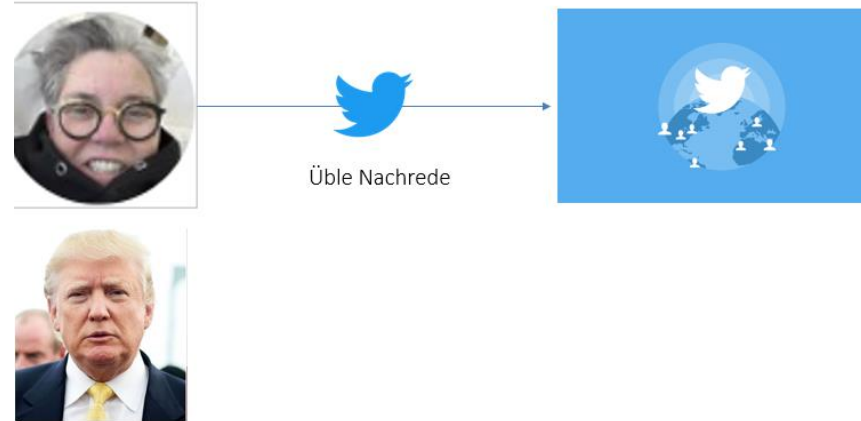
«Bei den Ehrverletzungsdelikten der üblen Nachrede und der Verleumdung (Art. 173 f. StGB) besteht der «Erfolg» in der Kenntnisnahme der ehrenrührigen Äusserung durch Dritte.»



[BGE 102 IV 35](#)

# Erfolg

Weder die Verletzung der Ehre noch  
die Schädigung des Rufs sind  
tatbestandsmässige Erfolge.  
Abstraktes Gefährdungsdelikt



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH Ehrenrührigkeit
- Wollen/IKN Wahrnehmung Dritte
- Keine Beleidigungsabsicht
- Kein Bewusstsein Unwahrheit



Peter Schneider, [Presseschau](#)

# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



# Exceptio Carnevalis?

«Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.»



[BGE 127 IV 122](#); Raphaela Cueni, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, Zürich 2019.

# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Tatbestandsvoraussetzungen

Entlastungsbeweis/Wahrheitsbeweis

Zulassung Entlastungsbeweis

Strafmilderung/-befreiung bei Rücknahme

Publikation Ehrenerklärung



# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

«Taterfolg»

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Art. 173 – Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Tatbestandsvoraussetzungen

Entlastungsbeweis/Gutgläubensbeweis

Zulassung Entlastungsbeweis

Strafmilderung/-befreiung bei Rücknahme

Publikation Ehrenerklärung



# Ehrverletzungsdelikte

Prozessuales



# Zahltag

- In der Nacht vom 26./27. März 1963 wurden im Amtshaus I der Stadt Zürich 71 Zahltagstäschchen mit über Fr. 88'000.– gestohlen.
- Stadtpolizist Kurt Meier verdächtigte Dr. Walter Hubatka, Chef der städtischen Kriminalpolizei der Tat, indem er u.a. Schrift vervielfältigte: «Ist Dr. Hubatka der Zahltagsdieb?»»



[BGE 102 IV 167](#)

# Zahltag

Auf Klage Hubatkas verurteilte das  
Geschworenengericht des Kantons Zürich  
Meier am 21. Juni 1974 wegen übler  
Nachrede zu sechs Monaten Gefängnis  
und zu Fr. 4'000.– Genugtuung.



[BGE 102 IV 167](#)

# § 287 StPO/ZH-2010

Ehrverletzungsklagen sind vom Antragsberechtigten auf dem Weg der Privatstrafklage zu betreiben.



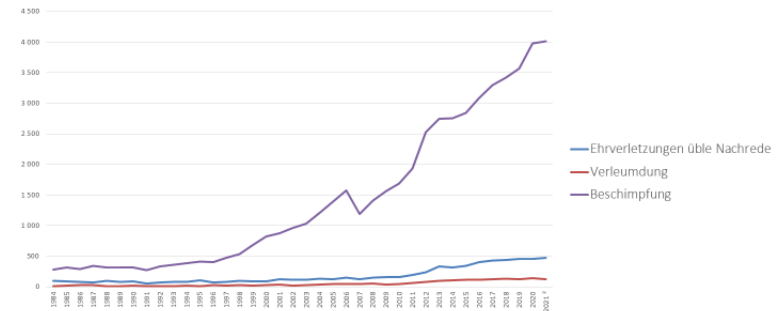
[Strafprozessordnung des Kantons Zürich  
vom 4. Mai 1919](#)



# Art. 352 ff. StPO

„Anzeigen-Flut wegen Ehrverletzung  
Beleidigte Schweizer halten  
Behörden auf Trab“

Ehrverletzungsdelikte  
(Erwachsene)



[Blick \(2013\)](#)

# Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Sexualdelikte (Art. 197) ONLINE
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen